

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH Fuchsmühlenweg 7 09599 Freiberg Germany	Zertifizierung von Geräten nach IECEx Scheme	Kennzeichen IBExU
	Allgemeine Bedingungen General Terms and Conditions	Seite 1 von 2

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH erbringt Dienstleistungen gemäß des IECEx Scheme für explosionsgeschützte Geräte als anerkannte Zertifizierungsstelle (ExCB) und Prüflabor (ExTL) unter folgenden Bedingungen:

1. Die von IBExU als CB (Zertifizierungsstelle) und TL (Testlabor) sowie Auditierung der QS (Qualitätssicherung) durchgeführte Prüftätigkeit ist eine Dienstleistung, bestimmte Werkergebnisse werden nicht geschuldet.
2. Das Vertragsverhältnis zwischen IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH und dem Auftraggeber (AG) beginnt mit der Bestätigung des Prüfantrages/-auftrages (Antragsformular und Auftragsbestätigung) durch IBExU und Anerkennung der Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie der Rules IECEx 01 und 02.
3. Beratungsleistungen sind nicht Gegenstand des Prüfantrages/-auftrages.
4. Mit dem Vertrag werden außer den nachstehenden allgemeingültigen Regelungen insbesondere Termine und Kosten vereinbart.
5. Die Einhaltung verbindlich angegebener Lieferzeiten setzt die Abklärung aller wesentlichen technischen Vorfragen bis zum Beginn der Bearbeitung sowie die pünktliche und vollständige Einhaltung aller Mitwirkungspflichten des AG voraus.
6. Über die von IBExU durchgeführten Prüfungen bzw. Q-Audits wird ein Prüfbericht bzw. Q-Audit-Bericht erstellt. Der Auftraggeber erhält - sofern nicht anders vereinbart - ein Original des Berichts in englischer Sprache.
7. Die von IBExU erstellten Berichte sind die Grundlage für ein von IBExU auszustellendes Zertifikat CoC.
8. Ein Zertifikat wird auf der Grundlage eines Prüfberichts ExTR und Qualitätsbericht QAR nur dann aus gestellt, wenn diese abschließend bestätigen, dass die Anforderungen der gültigen IEC-Normen und OD 005 von dem geprüften Produkt bzw. QS-System erfüllt werden.
9. Das heißt, dass bei einem „negativen“ Prüfergebnis (das zu prüfende Produkt erfüllt nicht die Anforderungen der IEC-Normen) als Leistung des Prüfauftrages nur ein Prüfbericht für den Antragsteller erstellt. Kann das negative Ergebnis durch Korrekturmaßnahmen aufgehoben werden, können innerhalb 3 Monaten bereits durchgeführte Prüfungen anerkannt werden.
10. Zertifikate CoC, die die Konformität von Geräten und Komponenten mit den Anforderungen des IECEx Scheme bestätigen, werden befristet in Abhängigkeit der qualitätssichernden Maßnahmen (i.A. auf 3 Jahre erteilt.) Die Gültigkeit wird von IBExU überwacht und der Hersteller fristgemäß informiert. Das Zertifikat wird on-line erstellt, der Auftraggeber erhält auf Anforderung eine Kopie des Zertifikats.
11. Der Antragsteller hat die Pflicht, für Produktprüfungen IBExU kostenlos Baumuster in der für die Prüfungen erforderlichen Anzahl einschließlich sämtlicher zugehöriger technischer Unterlagen wie Konstruktionszeichnungen, Stücklisten mit Werkstoffangaben, Funktionsbeschreibungen, Benutzerinformation (Betriebsanleitung) zur Verfügung zu stellen.
12. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sowie Baumuster müssen die Anforderungen der jeweiligen IEC-Norm umfassend erfüllen.
13. Die Baumuster können bedingt durch die Prüfungen beschädigt oder zerstört werden.
14. IBExU hat das Recht, Einsicht in alle für die durchzuführenden Prüfungen erforderlichen Unterlagen des AG zu nehmen.
15. Die technischen Unterlagen sind IBExU in einfacher Ausfertigung vom Hersteller in Papier Form oder elektronisch (ur.pdf oder *.tif) zur Verfügung zu stellen. Prüfunterlagen sind vom Hersteller als solche zu kennzeichnen. Einen Satz „Prüfunterlagen“ erhält der AG nach abgeschlossenem Prüfauftrag mit IBExU-Sichtvermerk versehen zurück.
16. IBExU kann verlangen, dass bei Geräten und Komponenten für die Sicherheit bei der Verwendung unabdingbare Hinweise und, zusätzlich bei Komponenten, Bedingungen für ihren Einbau in ein Gerät angebracht werden (siehe entsprechende Kennzeichnung der Zertifikate mit X bzw. bei Komponenten elektrischer Geräte mit U hinter der Nr. des Zertifikats).

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH Fuchsmühlenweg 7 09599 Freiberg Germany	Zertifizierung von Geräten nach IECEx Scheme	Kennzeichen IBExU
	Allgemeine Bedingungen General Terms and Conditions	Seite 2 von 2

17. IBExU überprüft die „Ex-Kennzeichnung“ der Geräte und Komponenten für die geprüften Produkte nach den gültigen IEC-Normen (Angabe der Nr. der Ausgabe).
18. Sämtliche Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit den Prüfungen stehende Informationen werden vertraulich behandelt. Weitergabe von Informationen an Dritte werden nicht durchgeführt, außer mit schriftlicher Zustimmung des Antragstellers.
19. Der AG hat IBExU darüber informieren, wenn die Fertigung eines bescheinigten Produktes eingestellt wurde.
20. BExU ist berechtigt, ein erteiltes Zertifikat zurückzuziehen und für ungültig zu erklären, wenn:
 - a) nachträglich festgestellt wird, dass das erteilte Zertifikat nicht hätte ausgestellt werden dürfen,
 - b) der AG seine Pflichten gegenüber der IBExU nicht erfüllt, insbesondere wenn das zur Prüfung vorgelegte Baumuster nicht den In-Verkehr gebrachten Produkten entspricht. (IBExU hat diesbezügliche keinerlei marktüberwachende Prüfungs- oder Nachforschungspflicht.)
 - c) die normativ vorgeschriebenen Anforderungen an das bescheinigte Produkt (z.B. infolge wesentlicher neuer Erkenntnisse) bzw. an das Qualitätssicherungssystem nicht mehr erfüllt werden.
21. Vor dem Zurückziehen eines Zertifikats informiert IBExU den AG und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Entzug des Zertifikates darf dieses nicht weiter zu kommerziellen Zwecken verwendet werden.
22. Ein Anspruch des AG auf Schadensersatz nach dem Zurückziehen oder der Ungültigkeitserklärung eines Zertifikats besteht nicht, es sei denn, dem AG ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von IBExU ein Schaden entstanden.
23. IBExU übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem AG im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von IBExU beruhen. Der AG stellt IBExU von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von IBExU verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn Prüfergebnisse, Zertifikate und Prüfberichte vom AG weitergegeben werden und dadurch einem Dritten Schäden entstehen. Schadensersatz wird höchstens bis zur Summe des Auftragswertes gewährt.
24. Der AG haftet für sämtliche Schäden, die IBExU auf Grund eines schuldhaften Verstoßes des AG, seiner Vertreter, Beauftragten und Gehilfen gegen die ihm obliegenden Pflichten entstehen.
25. Transporte der zu prüfenden Gegenstände und Unterlagen erfolgen auf Kosten und alleinige Gefahr des AG.
26. Der AG hat das Recht, gegen das Prüfverfahren, das Ergebnis von Prüfungen oder sonstige Maßnahmen von IBExU innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Geschäftsführung von IBExU einzulegen. Beanstandet der AG zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels und entstehen bei der Überprüfung Kosten, so ist er zur Erstattung der entstehenden Kosten verpflichtet.
27. Die Kosten für die im Rahmen eines Prüfauftrages von IBExU erbrachten Leistungen werden dem AG entsprechend den hierzu getroffenen Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die Kosten sind vom Prüfergebnis unabhängig.
28. Das jeweilige Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
29. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Auftragsverhältnis geschuldeten Leistungen ist Freiberg.
30. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.